

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erdblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anstalt  
Tagesblatt, Riesa.

## Amtsblatt

Telegraphische Anstalt  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 239.

Freitag, 13. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Anzeigebogens sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Anzeigenspalte (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspost 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Geste Zeilen. Bewilligte Rabatte erstattet, wenn der Vertrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckereis, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Bezüge kein Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Wenzel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

### Verordnung

zur Ausführung der nachstehend unter 1) zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Äpfel vom 7. Oktober 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1143 —

1. Untere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft und der Stadtrat beider städtischer Städte. Im übrigen wird zu § 4 auf die Verordnung vom 7. August 1915 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 80 — verwiesen. Derlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirke sich die Äpfel befinden. 2. Wer Äpfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, absetzen will, hat dies vorher der zuständigen Behörde, in deren Bezirke der Absatz stattfinden soll, unter Nachweis der Einkaufspreise und der Herkunft der Ware anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat den Absatz in einer die Unterscheidung inländischer Waren ausschließenden Weise zu überwachen. 3. §§ 2 und 3 und die darauf bezügliche Strafandrohung des § 4 der Verordnung über den Verkauf von Fallobst vom 23. August 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 196 — und die Befristung der Ergänzung der Verordnung über den Verkauf von Fallobst vom 28. September 1916 — Sächs. Staatszeitung Nr. 228 — werden aufgehoben. 4. Wer dem Punkt 2 Satz 1 dieser Ausführungsverordnung zuwiderhandelt oder wer es unternimmt, beim Absatz von ausländischen Äpfeln inländische dem Höchstpreise unterliegende Ware unterzuschieben, wird auf Grund von §§ 12, 15 Absatz 3 und 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Dresden, den 10. Oktober 1916.

448 II B VI  
5007

### Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 401) wird verordnet: § 1. Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Sperrkosten bei der Beschaffung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschältete und für Falläpfel 7,50 Mark, für geschälte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkauf durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, fortierbare und in festem Gefäße verpackte Äpfel. Wo gefüllte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne belagerte Verpackung ortsfählich in Kästen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2. Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in § 1 bestimmten Preis übersteigert;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbeitet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Seifertich.

### Druschprämie.

Die nach der Bekanntmachung vom 30. vorigen Monats bis zum 10. Oktober 1916 bewilligte Druschprämie von 20 Mk. für jede zur Ablieferung gekommene Tonne Rogteigetreide wird laut Beschluß des Kommunalverbands Mittelachsen nicht weiter gewährt. Für Lieferungen nach dem 10. Oktober bis einschließlich 15. November 1916 ist die Druschprämie auf 12 Mk. für jede abgelieferte Tonne Rogteigetreide festgesetzt worden. Sie wird jedoch nur denjenigen Landwirten gewährt, die das Getreide auch tatsächlich bis zum 15. November 1916 an den Ankäufer abgeliefert haben.

Großhain, am 13. Oktober 1916.

1669 o. P. II.  
Der Kommunalverband.

Auf Blatt 341 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Elektrodienwerk Strebela Ges. mit beschr. Haftung, in Liquidation in Strebela bzt., ist heute einmündigend worden.

Die Firma ist erledigt.  
Riesa, den 10. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

### Auflösung der Biervorräte in den Haushaltungen.

Die bei der allgemeinen Bestandsaufnahme vom 1. September 1916 in den Haushaltungen festgestellten Biervorräte werden nach den folgenden Grundbüssen auf die Bierarten angerechnet:

Für die Zeit vom 1. bis 15. September entfielen 2 Bier wöchentlich, für die Zeit vom 16. bis 30. September wöchentlich 1 Bi, vom 1. Oktober bis auf weiteres entfallen für den Zeitraum von je 3 Wochen 2 Bier auf den Kopf der Haushaltungen. Nicht betroffen werden Haushaltungen, deren Biervorräte 5 Stk., auf den Kopf der Haushaltung gerechnet, nicht übersteigen. Haushaltungen, die hiernach über anrechnungsfähige Biervorräte verfügen, dürfen insoweit von den in ihrem Besitz befindlichen Bieren keinen Vorrat machen. Die Bierarten werden in nächster Zeit zur Ermittlung gelangen.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 13. Oktober 1916. Gm.

### Zahlung der Einquartierungsgelder.

Die Zahlung der Entschädigungen für die Militär-Einquartierungen während des 1. Halbjahres 1916 erfolgt an den untenenannten Tagen vormittags von 8-1 Uhr in der Postkassette des Rathhauses. Die Zahlung erfolgt nur an Erwachsene, nicht an Kinder, und nur gegen Rückgabe der Quartierszettel.

- Es wird gezahlt werden am
- Montag, den 16. Oktober, an die Quartiergeber am Albertplatz, in der Albertstraße, am Altmarkt, am Holzhof, am Hundteufel, an der Gasanstalt, an der Sedanstraße, im alten Chemnitzer Bahnhof, der Augustastrasse, Frauhausstraße, Fuchsgasse, Elberga, Elbstraße, Feldstraße, Felsenbauerstraße und Friedrich August-Straße.
  - Dienstag, den 17. Oktober, an die Quartiergeber der Bismarckstraße, Carolinastraße, Chemnitzerstraße und Solonia.
  - Mittwoch, den 18. Oktober, an die Quartiergeber des Georgplatzes, der Georgstraße und Goethestraße.
  - Donnerstag, den 19. Oktober, an die Quartiergeber der Großeuhnerstraße, Hauptstraße und des Kriegerbergs.
  - Freitag, den 20. Oktober, an die Quartiergeber der Kaiser Franz Josef-Straße, des Bahnhofs, des Kaiser Wilhelm-Platzes, der Kasernenstraße, Kirchbachstraße und Kläberstraße.
  - Sonntag, den 21. Oktober, an die Quartiergeber der Mathildenstraße, Magistrate, Meißnerstraße, Niederlagstraße, Ochsenstraße, Parkstraße und Pausierstraße.
  - Montag, den 23. Oktober, an die Quartiergeber der Poppitzerstraße, Schillerstraße, Schloßstraße, Schützenstraße und Schulstraße.
  - Dienstag, den 24. Oktober, an die Quartiergeber der Sedanstraße, Standfeststraße, Streblauerstraße, Südstraße, Wettinerstraße und Wittenstraße.
- Die auf das 1. Halbjahr 1916 zu leistenden Beiträge zu den Einquartierungskosten werden, soweit möglich, von den zu zahlenden Entschädigungssummen gleichgezinst werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Oktober 1916. R.

### Kriegsfamilienunterstützung.

- Auszahlung  
Montag, den 16. Oktober 1916  
und zwar
- |          |                         |
|----------|-------------------------|
| 1-400    | von vormittags 8-9 Uhr, |
| 401-750  | " " 9-11 "              |
| 751-1140 | " " 11-1 "              |
- Die Stadthauptkasse ist an diesem Tage geschlossen.  
Veränderungen sofort zu melden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Oktober 1916. S.

Die Staats-Einkommen- und Ergänzungsteuer auf den 2. Termin ds. Js. und die Gemeinde-Einkommensteuer auf den 3. Termin ds. Js. sind am 30. dieses Monats fällig und

bis spätestens zum 21. Oktober ds. Js.

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Brandversicherungsbeiträge mit Reichssteuerbelastung auf den am 1. Oktober ds. Js. fälligen 2. Termin sind

bis spätestens zum 14. Oktober ds. Js.

zu zahlen. Es werden erhoben: die Gebäuderückversicherung nach 1 Bg., die Mobiliar- (Rauchgas-) Versicherung nach 1 Bg. für die Einheit und die Prämie für die Mobiliar- (Rauchgas-) Versicherung.

Mit der Einkommensteuer sind auch in diesem Jahre von den Handels- und Gewerbebetriebern zur Deckung des Rückwandes der Handels- und der Gewerbekammer in Dresden Beiträge zu erheben, und zwar für die Handelskammer nach 2 Bg. und für die Gewerbekammer nach 8 Bg. auf jede Mark Einkommensteuer, welche auf das in Spalte 1 des Einkommensteuerzettelers auf 1916 eingetragene Einkommen entfallen würde. Besondere Infertigungen über diese Beiträge werden im Allgemeinen nicht ausgeben, wir legen aber die Beschlüsse bis zum 9. Oktober ds. Js. zur Einsicht der Beteiligten in unserer Steuerkasse aus und geben bekannt, daß den Beitragspflichtigen von diesem Tage ab eine fröbliche Einspruchsfrist zugeht.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 28. September 1916. R.

### Ausgabe von Speisezetteln, Kartoffelbezugs- und Kartoffelkarten in Gröba.

Die Ausgabe der neuen Speisezetteln, Kartoffelbezugs- und Kartoffelkarten erfolgt

Zonntag, den 15. Oktober 1916, vormittags von 11-12 Uhr, in den bekannten Brotkartenausgabestellen.

Die Speisezetteln erhalten die hiesigen Einwohner in denjenigen Ausgabestellen, in denen sie die Brotkarten bisher erhalten haben. Die Kartoffelbezugs- und Kartoffelkarten werden in der für die jeweilige Wohnung zuständigen Ausgabestelle ausgeben.

Für die Bezirke Orestel, Hengroba und Streblauer Straße erfolgt die Ausgabe bereits Sonnabend, den 14. Oktober 1916, nachmittags von 5-7 Uhr.

Gröba (Eibe), am 12. Oktober 1916. Der Gemeindevorstand.

### Fortbildungsschule in Gröba.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule in Gröba beginnt

Donnerstag, den 19. Oktober, abends 6 Uhr.

Es haben sich in genannter Zeit sämtliche fortbildungspflichtigen jungen Leute der Schulgemeinde Gröba im Zimmer 18 einzulinden.

Beizubringen ist das Entlassungsgeschiednis von denjenigen Schülern, die bisher eine auswärtige Fortbildungsschule besucht oder Diern 1916 aus der Volksschule entlassen worden sind.

Ältern, Lehrherren und Dienstherren werden gebeten, diese Bekanntmachung den ihnen unterstellten fortbildungspflichtigen Leuten mitzuteilen.

Gröba, den 12. Oktober 1916. Der Schuldirektor,  
Sörner.

Die diesjährigen Weidenutzungen sollen, soweit sie nicht bereits verpachtet sind, auf dem Stode gegen sofortige Barzahlung unter den vor Beginn der Auktion bekannten Bedingungen teilsweise versteigert werden, und zwar: Dienstag, den 17. Oktober d. J. zwischen Siebenstein und Böden links, sowie Weiden-Doppelpaar und Stütz rechts im Gasthaus zur Karpenhäute in Diena von 10 Uhr vormittags ab; Mittwoch, den 18. Oktober d. J. von Boris bis Böhlis links und von Weiden bis Gottenich rechts im Gasthaus zum Rosenarten in Grödel von 10 Uhr nachmittags ab. Nähere Auskunft wird von Herrn Dammmeister Reich in Grödel erteilt.  
Reifen, am 6. Oktober 1916.  
Königl. Straßen- und Wasser-Bevamt.